

## Fixkostenzuschuss „Verlustersatz“

Seit 16. 12. 2020 kann über FinanzOnline ein *Verlustersatz* für ungedeckte Fixkosten zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten iZm der Ausbreitung von COVID-19 beantragt werden. Die Richtlinie über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die CVOID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) wurde aufgrund der Fortsetzung der Gesundheits- und Wirtschaftskrise bisher zweimal novelliert:

	<b>Richtlinie über die Gewährung eines Verlustersatzes</b>	<b>Erste Novelle der Richtlinie</b>	<b>Zweite Novelle der Richtlinie (in Entwurf)</b>
<b>Beihilfen-Regime</b>	Art 107 Abs. 3 lit b AEUV	Art 107 Abs. 3 lit b AEUV	Art 107 Abs. 3 lit b AEUV
<b>Obergrenze</b>	Max. EUR 3 Mio. / Erhöhung auf EUR 10 Mio. pro Unternehmen	Max. EUR 10 Mio. pro Unternehmen	Max. EUR 12 Mio. (Erhöhung) pro Unternehmen
<b>Betrachtungszeitraum</b>	Die Verluste müssen im Zeitraum zwischen dem <b>16. September 2020 – 30. Juni 2021</b> entstanden sein. Die gewählten Betrachtungszeiträume müssen zeitlich zusammenhängen, mit Ausnahme einer Lücke aufgrund eines Umsatzeratzes.	Die Verluste müssen im Zeitraum zwischen dem <b>1. Juli 2021 – 31. Oktober 2021</b> entstanden sein. Die gewählten Betrachtungszeiträume müssen zeitlich zusammenhängen.	Die Verluste müssen im Zeitraum zwischen dem <b>1. November 2021 – 31. März 2022</b> entstanden sein. Die gewählten Betrachtungszeiträume müssen zeitlich zusammenhängen. <sup>1</sup>
<b>Antragsberechtigt</b>	<b>Umsatzausfall</b> bedingt durch COVID-19 $\geq 30\%$ .  Bei der Berechnung des Umsatzausfalls sind ein oder mehrere Betrachtungszeiträume zu wählen, wobei sich der Umsatzausfall aus dem Vergleich zu den jeweils entsprechenden Zeiträumen des Jahres 2019 (Vergleichszeiträume) ergibt.	<b>Umsatzausfall</b> bedingt durch COVID-19 $\geq 50\%$  Bei der Berechnung des Umsatzausfalls sind ein oder mehrere Betrachtungszeiträume zu wählen, wobei sich der Umsatzausfall aus dem Vergleich zu den jeweils entsprechenden	<b>Umsatzausfall</b> bedingt durch COVID-19 $\geq 40\%$ <sup>2</sup>  Bei der Berechnung des Umsatzausfalls sind ein oder mehrere Betrachtungszeiträume zu wählen, wobei sich der Umsatzausfall aus dem Vergleich zu den jeweils entsprechenden Zeiträumen des

<sup>1</sup> Gemäß EU-Beihilfenrecht kann der Beihilfenzeitraum bis max. Juni 2022 erstreckt werden.

<sup>2</sup> Gemäß EU-Beihilfenrecht muss der Umsatzausfall mindestens 30% betragen.

	Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Reduktion des Verlustes →Schadensminderungspflicht	Zeiträumen des Jahres 2019 (Vergleichszeiträume) ergibt.  Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Reduktion des Verlustes →Schadensminderungspflicht	Jahres 2019 (Vergleichszeiträume) ergibt.  Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Reduktion des Verlustes →Schadensminderungspflicht
<b>Ersatzraten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 70% des ermittelten Verlustes</li> <li>• Wenn das Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter und einem Jahresumsatz oder eine Bilanzsumme kleiner als EUR 10 Mio hat, stehen im 90% des ermittelten Verlustes zu.</li> </ul>		
<b>Verlustermittlung</b>	<p>Dem Verlustersatz wird der <b>Verlust</b> der Betrachtungszeiträume zu Grunde gelegt. Die Höhe dieses Verlustes ist die <b>Differenz</b> zwischen den <b>Erträgen</b> und den damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängen <b>Aufwendungen</b> des Unternehmens.</p> <p>Erträge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Umsätze gemäß den für die Einkommens- oder Körperschaftsteueranlagung maßgebenden Waren- und/oder Leistungserlöse</li> <li>b) Bestandsveränderungen</li> <li>c) Aktivierte Eigenleistungen</li> <li>d) Sonstige betriebliche Erträge, ausgenommen Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen</li> </ul> <p>Aufwendungen sind abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 EStG und § 7 Abs. 2 KStG, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Außerplanmäßige Abschreibungen (einmalige Verluste durch Wertminderungen) von Anlagevermögen</li> <li>b) Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen</li> </ul> <p>Erfolg: Wertminderung von Handelswaren</p> <p>Hinweis: Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 1988 (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) können die Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen auch nach dem Zu-und-Abfluss-Prinzip erfasst werden, sofern dies nicht zu willkürlichen zeitlichen Verschiebungen führt.</p>		
<b>Verlustkürzungen</b>	Ein so ermittelter Verlust ist um folgende Positionen zu kürzen:		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligungserträge (sofern diese 50% der Umsätze betragen)</li> <li>• Versicherungsleistungen</li> <li>• Zuwendungen von Gebietskörperschaft iZm der COVID-19-Krise</li> <li>• Zuschüsse iZm Kurzarbeit</li> <li>• Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz</li> </ul>		
<b>Externe Bestätigung</b>	Der Antrag ist von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter einzubringen. Beträgt der Verlustersatz max. EUR 36.000, können Beratungskosten max. EUR 1.000 verlust erhöhend angerechnet werden.		
<b>Auszahlungen</b>	Tranche 1: 16.12.2020 – 30.6.2021 – 70% des voraussichtlichen Verlustes Tranche 2: 1.7.2021 – 31.12.2021 – Restbetrag inkl. vorzunehmender Korrekturen	Tranche 1: 16.08.2021 – 31.12.2021 – 70% Tranche 2: 1.1.2022 – 30.6.2022 – Restbetrag inkl. vorzunehmender Korrekturen	Details offen – RL ist abzuwarten

\*Hinweis: Die vollständige Darstellung sämtlicher gesetzlichen Regelungen und Voraussetzungen ist aufgrund der umfangreichen Förderrichtlinien nicht möglich. Für nähere Informationen siehe Richtlinientext bzw. die [FAQs](#).